

NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH

Entwurf

Vereinbarung

zwischen

1. der Stadt Karlsruhe

vertreten durch

Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup

Adresse

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

2. der Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH

vertreten durch

...

Adresse

- nachfolgend „Verkehrsbetriebe“ genannt –

3. der Stadtwerke Karlsruhe GmbH

vertreten durch

...

Adresse

4. der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

vertreten durch

...

Adresse

- nachfolgend Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH gemeinsam „Stadtwerke“ genannt -

und dem

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe,

Landesbetrieb Gewässer,

Frau Abteilungspräsidentin Diebold

Adresse
- nachfolgend „Land“ genannt -

über den Bau und Betrieb des Rückhalteraumes Bellenkopf-Rappenwört

Präambel

- 1) Das Land beabsichtigt im Zuge der Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms die Realisierung des Rückhalteraumes Bellenkopf-Rappenwört. Für das Vorhaben wurde am 4. April 2011 beim Landratsamt Karlsruhe die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Stadt, die Verkehrsbetriebe und die Stadtwerke sind Eigentümerinnen zahlreicher vom Vorhaben betroffener bzw. benötigter Flächen sowie Betroffene sonstiger baulicher und technischer Anlagen. Diese Flächen werden forstwirtschaftlich, landwirtschaftlich bzw. baulich genutzt.

- 2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus den nachstehenden Regelungen A, B und C ergeben, gelten, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist, nur zwischen dem Land und den jeweils genannten Vertragspartnern; eine gesamtschuldnerische Haftung ist ausgeschlossen. Die Regelungen unter D (Schlussvorschriften) gelten für alle Vertragsparteien.
- 3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem Rückhalteraum Bellenkopf/Rappenwört der Hochwasserschutz für die freie Rheinstrecke nördlich der Staustufe Iffezheim, wie er vor dem Oberrheinausbau bestand, auch für die Stadt und deren Bevölkerung wiederhergestellt wird.

Rückhalteraum im Sinne dieses Vertrags ist die Überflutungsfläche einschließlich der Dammaufstandsflächen und der Dammschutzstreifen (Anlage 01).

Zur Regelung der durch das Vorhaben aufgeworfenen Fragen schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung.

A Stadt Karlsruhe

A I Flächeninanspruchnahme

A I § 1 Flächeninanspruchnahme

- 1) Die Stadt stimmt der Inanspruchnahme ihrer Flächen für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes insbesondere für den Probetrieb, für ökologische Flutungen und für die Realisierung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses und dieser Vereinbarung zu. Diese Zustimmung gilt auch hinsichtlich notwendiger Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG; das Land weist die Stadt vor Inanspruchnahme der Flächen auf diese Planänderungen hin. D II § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Gesamtheit der betroffenen stadt eigenen Grundstücke sind in der Anlage Nr. 02

zu A I § 1 Abs. 1 dieses Vertrages aufgelistet und in den Lageplänen differenziert nach Grunderwerb, Dienstbarkeiten und Gestattungen dargestellt (Anlage Nr. 03a - 03g zu A I § 1 Abs. 1) .

- 2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und alle Regelungen dieser Vereinbarung, die diese Verpflichtungen konkretisieren, stehen unter dem Vorbehalt, dass bestehende Verträge zwischen der Stadt und Nutzungsberechtigten oder sonstige Rechte Dritter ihrer Erfüllung nicht entgegenstehen. Die Stadt verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Auflassung der Grundstücke noch bestehende Verträge mitzuteilen und zu übergeben. Soweit bestehende Verträge oder sonstige Rechte Dritter entgegenstehen, bemüht sich die Stadt um eine einvernehmliche Aufhebung, Anpassung oder Kündigung der Verträge und sonstigen Rechte. Satz 3 gilt nicht für bestehende Leitungsrechte für Versorgungsanlagen; diese bleiben bestehen.
- 3) Die Ansprüche der Stadt nach § 75 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG werden durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen. Das Land stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Nutzungsberechtigten oder Dritten im Sinne des Absatzes 2 auf Grund der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen oder deren Umsetzung rechtmäßig geltend gemacht werden.

A I § 2 Grunderwerb

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Eigentum an den Grundstücken, die in dem als Anlage Nr. 04 zu A I § 1 Nr. 1 beigefügten Grundstücksverzeichnis aufgeführt sind, an das Land gegen Bezahlung des Verkehrswerts zu übertragen. Das diesem Vertrag beigefügte Grundstücksverzeichnis ist aufgeteilt in Grundstücke, die insgesamt (vgl. Anlage 05) oder zu Teilen (vgl. Anlage 06) übernommen werden, weiter aufgeteilt nach ihrer bisherigen Nutzung in Waldgrundstücke (vgl. Anlage 07), landwirtschaftliche Grundstücke (vgl. Anlage 08) und sonstige Grundstücke, z.B. Dammflächen o.ä. (vgl. Anlage 09). Absatz 4 ist auf das vertraglich vereinbarte und dem Planfeststellungsantrag beigefügte Grunderwerbsverzeichnis anzuwenden.
- 2) In Absatz 1 handelt es sich um Grundstücke, die für die technischen Bauwerke (z.B. Bauwerke im Rückhalteraum sowie Dämme) und für die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft benötigt werden. Für die Ermittlung des Verkehrswerts sind die Regelungen der ImmoWertV anzuwenden. Soweit durch die Umnutzung der Grundstücke sonstige Vermögensnachteile i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 LEntG bei der Stadt eintreten, werden diese vom Land entschädigt. Sollten die Parteien sich nicht auf den Verkehrswert und/oder die Höhe der Entschädigung einigen können, findet das in D I § 3 vereinbarte Verfahren Anwendung.
- 3) Der Grunderwerb erfolgt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses durch das Landratsamt Karlsruhe, sobald die Grundstücke jeweils im Zuge der Baumaßnahme benötigt werden. Die konkrete Ausgestaltung des Grunderwerbs (Kauf zum Verkehrswert, Flächenzuschnitt, etc.) wird in einer gesonderten notariellen Vereinbarung geregelt. Die Haftung für Sach- und Rechtsmängel wird – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Etwaige anfallende Kosten, Gebühren oder Steuern etc. trägt das Land. Dem Land ist bekannt, dass die Stadt ggf. auf Grund bestehender Konzessionsverträge vor der Veräußerung von Grundstücken (bzw. der Eintragung einer Vormerkung) die dingliche Sicherung etwaig vorhandener Versorgungsanlagen nach Klärung mit den Stadtwerken bewilligen wird; die Stadt verpflichtet sich dem Land, die fraglichen Grundstücke und den Grund der Belastung alsbald mitzuteilen.

- 4) Ergeben sich im Rahmen der Baumaßnahmen oder des sonstigen Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses die Inanspruchnahme weiterer oder weniger Flächen, ist darüber eine Einigung herbeizuführen; die Abs. 1 bis 3 finden Anwendung. Dem Land ist bekannt, dass die Stadt keine Grundstücke veräußert, die einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, insbesondere Verkehrswege und Parkanlagen, soweit in Abs. 1 nichts anderes geregelt ist. Ausnahmen sind die Veräußerung von Grundstücken für Kreuzungen mit den Dammanlagen im Bereich der HSA und des Waidwegs. Nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme findet eine gemeinsame schriftliche Feststellung der in Anspruch genommenen Flächen i.S.d. Abs. 1 statt. Dauerhaft nicht benötigte Flächen sind zurück zu übertragen; Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Für diese Flächen fällt keine Entschädigung an; eventuell gezahlte Entschädigungen sind ohne Verzinsung zurückzuerstatten; D I § 4 findet Anwendung.
- 5) Stadt schlägt einen „kleinen Flächentausch“ zur Arrondierung von stadt- bzw. landeseigenen Waldflächen und damit zur Verbesserung der forstbetrieblichen Strukturen für beide Waldbesitzer vor (Anlage 13.01 bis 13.03). Das Land begrüßt den Vorschlag und bemüht sich um eine zeitnahe Umsetzung.

A I § 3 Dienstbarkeiten und Gestattungsverträge

Die Stadt verpflichtet sich, die Errichtung und den dauerhaften Betrieb des Rückhalteraumes nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses auf den in der Anlage Nr. 04 zu A I § 1 Abs. 1 genannten (Gesamt- oder Teil-) und als dinglich zu sichernd gekennzeichneten Grundstücken innerhalb und außerhalb des Rückhalteraums, geordnet nach den vorgesehenen Nutzungen Bauwerke, Überflutungsflächen, Ausgleichsflächen (Natur- und Artenschutz) und Leitungen des Landes, zu dulden; hierzu werden gegebenenfalls gesonderte Gestattungsverträge abgeschlossen. Dies gilt auch für notwendige Änderungen/Ergänzungen von baulichen Anlagen oder des Betriebsreglements, soweit diese durch Entscheidungen der zuständigen Behörden zugelassen werden. Lösen diese Änderungen die Inanspruchnahme von Grundstücken aus, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht in Anspruch genommen werden sollten, so wird die Entschädigung angepasst. A I § 2 ist entsprechend anzuwenden.

- 2) Zur dauerhaften Sicherung der in Absatz 1 geregelten Duldungspflicht wird die Stadt dem Land beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gem. § 1090 BGB mit folgendem Text einräumen:

Der grundbuchmäßige Eigentümer der in der Anlage Nr. A I § 3 Abs. 2 aufgelisteten Grundstücke übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung) die Verpflichtung, die Errichtung und den Betrieb des Rückhalteraums nach Maßgabe des Planfeststellungsbeschlusses des Landratsamts zu dulden. Dies gilt auch für die erforderliche Umstellung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, die Anlage und Pflege von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und die daraus resultierenden Bewirtschaftungserfordernisse bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen. Diesen Nutzungen entgegenstehende Handlungen sind zu unterlassen. Diese Duldungsverpflichtung erstreckt sich auch auf notwendige Änderungen/Ergänzungen von bau-

lichen Anlagen, des Betriebsreglements, oder erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen soweit diese durch Entscheidungen der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Die Stadt bewilligt und beantragt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB mit dem vorstehenden Inhalt zugunsten des Landes Baden-Württemberg (Wasserwirtschaftsverwaltung).

- 3) Die Eintragung der Dienstbarkeiten erfolgt im Rang vor den in Abt. II und III eingetragenen Rechten, soweit bestehende Rangvorberechtigte einem Rangrücktritt zustimmen.
- 4) Die Stadt verpflichtet sich, alle zukünftigen schuldrechtlichen Verträge über die Nutzungen der vorgenannten Grundstücke (Miet- und Pachtverhältnisse, Jagd- und Fischereirechte, sonstige Nutzungsverhältnisse) an diesen Vertrag anzupassen. Die Stadt verpflichtet sich weiter, einen eventuellen Erwerber eines der vorgenannten Grundstücke zusätzlich schuldrechtlich zur Übernahme der gegenüber dem Land vorstehend genannten Verpflichtungen der Stadt zu verpflichten, auch gegenüber weiteren Rechtsnachfolgern. Dies hat für die Stadt schuldbefreiende Wirkung.
- 5) Soweit Leitungen oder Anlagen gemäß Planfeststellungsbeschluss durch das Land im öffentlichen Verkehrsraum verlegt bzw. errichtet werden, sind nur Gestattungsverträge abzuschließen; die Einräumung von Dienstbarkeiten kommt insoweit nicht in Betracht.

A I § 4 Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen innerhalb des Rückhalteraums

- 1) Soweit Grundstücke der Stadt durch den Bau des Hochwasserrückhalteraumes sowie alle weiteren in die Planfeststellung integrierten Maßnahmen vorübergehend ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können, wird das Land die Stadt entschädigen. Dies gilt nicht, wenn die Grundstücke vom Land erworben werden. Die Entschädigung für die vorübergehende Inanspruchnahme wird nach Beendigung festgestellt und drei Monate nach Feststellung fällig; soweit die Inanspruchnahme länger als ein Jahr dauert, wird die Entschädigung jährlich bezahlt.
- 2) Soweit Einrichtungen der Stadt wie Bauwerke, Kanäle, Brücken usw. durch den Bau und/oder Betrieb des Hochwasserrückhalteraumes sowie aller weiteren in die Planfeststellung integrierten Maßnahmen innerhalb des Hochwasserrückhalteraums vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr im bisherigen Umfang genutzt werden können, wird das Land die Stadt zusätzlich entschädigen; Abs. 1 findet entsprechend Anwendung. Werden solche Einrichtungen infolge des Baus oder Betriebs der Hochwasserrückhaltemaßnahmen beschädigt, ersetzt das Land alle eingetretenen Schäden.
- 3) Für die dauerhafte Beschränkung des Eigentums an den innerhalb des Hochwasserrückhalteraumes gelegenen Grundstücken der Stadt zahlt das Land an die Stadt eine einmalige Entschädigung in Höhe von 20% des Werts der überfluteten Flächen. Bemessungsgrundlage für die Entschädigung der forstwirtschaftlichen Betriebsfläche ist der Bodenwert (Verkehrswert ohne Aufwuchs, da dieser nach dem MLR-Model entschädigt wird), im Übrigen der Verkehrswert.

- 4) Sofern sich die Vertragspartner nicht auf die Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 einigen, findet D I § 3 Abs. 1 und D I § 4 Anwendung.

Gewässer 1. und 2. Ordnung nach dem Wassergesetz Baden-Württemberg werden nicht entschädigt.

A II Nutzungsfolgen

A II § 1 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen

- 1) Die durch den Hochwassereinsatz bzw. die ökologischen Flutungen verursachten Schäden oder Folgeschäden (z. B. durch Veränderungen des Grundwasserstands) an den landwirtschaftlichen Kulturen werden im Einzelfall vom Land ermittelt und vom Land ersetzt. D I § 3 findet Anwendung. Die Stadt ist damit einverstanden, dass das Land diese Nutzungsentschädigung direkt mit dem jeweiligen Nutzungsberechtigten (Pächter der städtischen Grundstücke) verhandelt und entschädigt.
- 2) Bestehende landwirtschaftliche Pachtverhältnisse über städtische Grundstücke bleiben unberührt.

A II § 2 Ertragsausfälle, Schäden und Erschwernisse an forstwirtschaftlichen Betriebsflächen

- 1) Die Entschädigung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des „Entschädigungsmodells für die Inanspruchnahme von Waldflächen durch das Integrierte Rheinprogramm“ (MLR-Modell, Stand: 2016), welches als Anlage 10 diesem Vertrag beigelegt ist. Die Entschädigungsberechnung erfolgte im Rahmen des Gutachtens des Sachverständigen Alois Schambeck, welches als Anlage 11 diesem Vertrag beigelegt ist. Darin enthalten sind der Ertragsausfall (Modul 3.1 des MLR-Modells) sowie Rand- und Folgeschäden (Modul 3.2 des MLR-Modells). Diese Entschädigung beläuft sich auf 664.943,00 €. Die Entschädigungszahlung wird mit Beginn des Probebetriebs fällig. Nicht enthalten ist die Abgeltung von Bewirtschaftungserchwernissen (Modul 3.3 des MLR-Modells), die in den Absätzen 2 bis 3 geregelt sind.
- 2) Nach flächigen Flutungen werden die Wege und Straßen im Polderraum hinsichtlich betriebsbedingter Infrastrukturschäden kontrolliert. Die erforderlichen Kontrollen werden in Abstimmung zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Land vorgenommen. Die zur Instandsetzung von betriebsbedingten Schäden an Wegen und Straßen erforderlichen Arbeiten werden anschließend vom Land durchgeführt bzw. beauftragt oder nach Abstimmung gegen Kostenersatz von der Stadt Karlsruhe durchgeführt.
- 3) Das Land legt die im Planfeststellungsantrag enthaltenen Holzlagerplätze außerhalb des Rückhalteraums an. Der hierdurch verursachte zusätzliche Aufwand für Holztransporte wird der Stadt durch das Land jährlich auf Nachweis erstattet.
- 4) Das Land übernimmt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Beginn der ökologischen Flutungen (Betriebsbereitschaft) die Verkehrssicherungspflicht für die nicht walddtypischen Gefahren, die durch die ökologischen Flutungen und Retentionen innerhalb des Hochwasserrückhalteraums entstehen. Die Verkehrssicherungspflicht für Anlagen, die das Land im Zusammenhang mit Bau und Betrieb des Rückhalteraums für diesen innerhalb des Rückhalteraumes errichtet (z. B. Schautafeln,

Schranken, Beschilderungen etc.), verbleibt dauerhaft beim Land, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

A II § 3 Ausgleichsmaßnahmen

- 1) Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen sind der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Planfeststellungsantrag (Anlage 10 zum Planfeststellungsantrag vom 4. April 2011 bzw. Anlage 10a vom 20. Dezember 2017) sowie der noch zu erstellende Ausführungsplan. Die in den nachstehenden Absätzen genannten Maßnahmennummern und -bezeichnungen beziehen sich auf den Landschaftspflegerische Begleitplan, Stand 20. Dezember 2017 (Anlage 10a des Planfeststellungsantrags).
- 2) Entfernung von Gehölzen (für baumfreie Zonen entlang der RHWD, Baunebenflächen o.ä.): Für hiebsreife Bäume, sofern sie verwertet werden können, wird keine Entschädigung durch das Land gezahlt, es sei denn, dass der Beseitigungsaufwand nachweislich größer ist als der Ertrag. Die Holzvermarktung wird von der Stadt durchgeführt. Bei hiebsunreifen Bäumen wird die Wertdifferenz entschädigt.
- 3) Sofern Bäume für arten- oder naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen aus der Nutzung genommen werden müssen, wird die Stadt für jeden Baum separat entschädigt. Die aus der Nutzung zu nehmenden Bäume werden vom Land zusammen mit Vertretern der Stadt ausgewählt, markiert, eingemessen und in Kartenwerke eingetragen. Der Wert eines jeden Baumes wird durch einen Fachgutachter nach jeweils anerkannten gängigen Bewertungsmethoden ermittelt. Die Kosten für den Gutachter trägt das Land.
- 4) Das Land nimmt die Ersatzaufforstungen (im Rückbaubereich der Gebäudeflächen des Forststützpunktes auf Flurstück 19529/0, im Gewann Oberwald zwischen Kastenwört und dem Kleingartengebiet Fritschlach auf Flurstück 19531/1 sowie im Bereich nördlich des Kleingartengebiets auf Flurstück 16869 (vgl. Anlagen 12.01 „Ausgleich“) sowie die erforderliche Pflege bis zur gesicherten Kultur (i.d.R. maximal 5 Jahre) gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstfachliche Praxis vor. Die Ersatzaufforstung geht nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über.
- 5) Die über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung hinaus entstehenden Kosten für den Waldumbau zum Hainsimsen-Buchen-Wald (Ausgleichsmaßnahme KW8, LBP 2017 S. 291ff.) im Hartwald auf Flurstück 22703/0 (vgl. Anlage 12.01 „Ausgleich“) oder auf, in Absprache mit der Stadt Karlsruhe und der Naturschutzverwaltung gefundenen, anderen oder weiteren geeigneten Flurstücken sowie die erforderliche Pflege für maximal 25 Jahre gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstfachliche Praxis werden vom Land auf Nachweis erstattet.
- 6) Maßnahme KW 1 - Anpassung von Waldbeständen im Polder an wiederkehrende Überflutungen (LBP 2017 S. 248) in Verbindung mit Maßnahme V 13 – Belassen geschädigter Bäume nach Flutung (LBP 2017, S. 50): Die Maßnahme KW 1 ist durch Modul 3.1. des MLR-Modells abgedeckt, daher ist hier keine zusätzliche Entschädigung erforderlich. Für das Belassen geschädigter Bäume nach Flutung (Maßnahme V13) werden die zu belassenden Bäume durch einen Gutachter bewertet. Die Stadt Karlsruhe wird für die jeweiligen Bäume entschädigt, die Kosten für den Gutachter trägt das Land.

- 7) Maßnahme KW 2 - Anlage von Waldrändern (LBP 2017 S. 255): Die Maßnahme wird vom Land in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe vorgenommen. Das Land beauftragt externe Dienstleister, die die Maßnahmen im Auftrag des Landes und in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe durchführen werden. Die Stadt Karlsruhe stellt dem Land die aufgewendete Zeit des Revierförsters zur Koordination und Abnahme der Maßnahmen jährlich in Rechnung.
- 8) Maßnahmen KW 3 - Förderung und Belassen von Alteichen und KW4 – Belassen und Fördern von Kiefern (LBP 2017 S. 261ff bzw. S. 267ff): Die Stadt nimmt Eichen, die älter als 80 Jahre sind, sowie hiebsreife Kiefern, gemäß den Angaben im LBP aus der Nutzung und stellt diese ggf. frei. Eine Entschädigung für den Nutzungsausfall der Bäume wird vom Land für jeden Baum gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird durch einen Gutachter ermittelt. Die Auswahl und Begutachtung der Bäume erfolgt nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit durch Vertreter der Stadt Karlsruhe und Repräsentanten des Landes, ggf. unter Hinzuziehung der Naturschutzverbände. Die Bäume werden eingemessen und markiert. Die Kosten für den Gutachter trägt das Land.
- 9) Nach Möglichkeit werden Maßnahmen konzentriert: es wird versucht, geschädigte Bäume und zu belassende Altbestände in Gruppen flächenoptimiert zu konzentrieren. Dies berücksichtigt Fragen des Arbeitsschutzes und reduziert die Beeinträchtigungen für die Waldnutzungsfunktion. Sofern möglich werden weitere Maßnahmen (Nist- und Fledermauskästen, Maßnahmen KQ 01-06, siehe dort) in den genannten Gruppen umgesetzt, um die Beeinträchtigungen für die Waldnutzungsfunktion weiter zu reduzieren.
- 10) Maßnahme KW 5, Waldumbau zum Auwald (LBP 2017 S. 269ff.): Die in einem bis 30 m vom künftigen Dammfuß entfernten Geländestreifen vorhandenen Pappeln werden in möglichst großer Höhe abgeschnitten, die Flächen werden anschließend weitständig mit Eichen bepflanzt. Die Stadt Karlsruhe wird gemäß der Wertermittlung eines noch zu erstellenden Forstgutachtens für die Pappeln entschädigt. Das Land übernimmt auf Nachweis die Kosten für Pflanzung und Pflege der Eichen in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan, der noch zu erstellenden Ausführungsplanung und gemäß der guten forstfachliche Praxis. Ein Ausfallen der gepflanzten Eichen wird zweimal ersetzt. Bei einem erneuten Scheitern wird die Nachpflanzung mit Silber-Weide auf Nachweis erstattet. Die Kosten für den Gutachter trägt das Land.
- 11) Maßnahme V 4 - Belassen von Brut-, Verdachts und Potentialbäumen des Heldbocks (LBP 2017 S. 53ff): Bäume mit bekannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Anhang IV-Arten bzw. Habitatbaumgruppen im Sinne des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (Landesbetrieb Forst BW 2017) auf den Flurstücken Flurstücke 19479/0, 19527/0, 19527/15, 19527/4, 19527/6, 19529/5, 19529/6, 19529/4 und 19529/0 dürfen forstlich nicht genutzt werden (vgl. Umweltschadengesetz und ggf. § 44 Nr. 4 BNatSchG), daher wird keine Entschädigung gezahlt. Bei Verdachts- und Potentialbäumen des Heldbocks auf den o.g. Flurstücken wird ein anerkannter Gutachter beauftragt, die Einstufung des Baumes als Brut-, Verdachts- oder Potenzialbaum zu prüfen. Die Stadt wird für den Nutzungsausfall von Verdacht- und Potentialbäumen auf Basis eines Wertgutachtens entschädigt. Die Kosten für die Gutachter trägt das Land.
- 12) Maßnahme V5 – Verbringen von Heldbockeichen in die direkte Nähe von Potentialbäumen (LBP 2017 S. 28, auch Verdachtsbäume): Heldbockeichen und -verdachtsbäume, deren Fällung u.a. zur

Ertüchtigung des RHWD XXV erforderlich ist, werden in den Bereich des Rheinparks Rappenwört verbracht und dort gelagert. Im Sinne des Grundsatzes unter 9) wird versucht, die Heldbockbäume in die aus der Nutzung genommenen Baumgruppen zu integrieren. Ist dies nicht möglich, sollte das Totholz so ausgelegt werden, dass der laufende Forstbetrieb möglichst uneingeschränkt weiterhin erfolgen kann. Ein ggf. entstehender Mehraufwand bei der Bewirtschaftung ist auf Nachweis erstattungsfähig. Fällung, Transport und Lagerung der Heldbock-Verdachtsbäume werden durch das Land in Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe organisiert und durchgeführt.

- 13) Maßnahmen KQ 1 - Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch Kästen und künstliche Baumhöhlen: es werden künstliche Fledermausquartiere gemäß den Vorgaben des LBP auf den Flurstücken 19527/0, 19527/4, 19531/0 und 19529/0 ausgebracht. Die künstlichen Fledermausquartiere sind so weit möglich in Bereichen von aus der Nutzung genommenen Bäumen auszubringen und so Maßnahmen zu konzentrieren (vgl. 9). Die jährliche Reinigung, Wartung und erforderlichenfalls Erneuerung der Fledermauskästen ist Aufgabe des Landes. Die Stadt Karlsruhe unterstützt das Land bei der Auswahl der Bäume und informiert das Land über Schäden an den Kästen. Die Kästen werden in Kartenwerke eingetragen, diese Karten werden der Stadt zur Verfügung gestellt. Ein Anbringen an Bäumen, die der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft unterliegen, erzeugt keinen Wertverlust der Bäume. Sofern noch keine Hiebsreife vorliegt, wird daher keine Entschädigung gezahlt. Die Stadt wird lediglich entschädigt, sofern durch die Aufhängung eines Fledermausquartieres ein hiebsreifer Baum aus der Nutzung genommen werden muss. Die Höhe der Entschädigung wird durch einen Gutachter ermittelt, die Kosten hierfür trägt das Land.
- 14) Maßnahme KQ 3 - Nisthilfen Brutvögel Wald: Auf den Flurstücken 19479/0, 19527/0, 19527/4, 19527/6, 19531/0 und 19529/0 werden zur Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Wald Nistkästen für Vögel ausgebracht. Es gelten die gleichen Regelungen wie unter 13).
- 15) Maßnahmen KQ 4 - Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen im Offenland und Maßnahme KQ5 - Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Offenland durch Kästen: Auf den Flurstücken 16869/0 und 19531/1 werden künstliche Nisthilfen/Quartiere angebracht. Die Stadt Karlsruhe unterstützt das Land bei der Durchführung der Maßnahme.
- 16) Maßnahme KQ 6 – Anlage von Steilwänden für den Eisvogel: Die Maßnahme wird durch das Land auf Flurstück 19527/15 umgesetzt.
- 17) Die Stadt unterstützt das Land bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen KO 6 – Wiederherstellung von Magerrasen aus Brachen (LBP 2017 S. 160ff), KO 7 – Wiederherstellung von Nasswiesen aus Brachen (LBP 2017 S. 172ff), KO 9 - Anlage, Entwicklung und Pflege von Grünland (LBP 2017 S. 181ff), KO 10 – Anlage und Pflege von Magerrasen (LBP 2017 S. 198), KO 11 – Anlage und Pflege von Nasswiesen (LBP 2017 S. 202), KO 12 – Anlage und Pflege von Streuobstwiesen (LBP 2017 S. 209ff), KO 13 – Pflanzung von Feldhecken, Feldgehölzen und Gebüsch, zum Teil als Wallhecken innerhalb des Polders (LBP 2017 S. 218ff), KO 18 – Anlage von Totholzhäufen (LBP 2017 S. 241ff), der der Maßnahmen KG 2 - Anlage von grundwasserbeeinflussten Teichen in der Altaue zur Förderung der Zierlichen Moosjungfer (LBP 2017 S. 310ff) und KS 2 – Teilrückbau des Waidwegs (LBP 2017, S.390) sowie der Maßnahme KS 1 – Unterquerungshilfen

für bodengebundene Tiere in der Bundesstraße 36 gemäß den Vorgaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Planfeststellungsbeschluss.

Zum Rückbau des Waidwegs wird vereinbart: Es werden zwei Ausweichstellen jeweils mit einer Länge von 10m und einer Breite von 2m eingerichtet.

- 18) Bezüglich der Maßnahmen KO 12, KO 18 und KQ4 bestehen zwischen der Stadt und dem Land noch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Maßnahmen auf dem südlichen Bereich des Flurstücks 19531/1 durchgeführt werden kann. Falls keine Einigung herbeigeführt werden kann, gilt der Planfeststellungsbeschluss.
- 19) Soweit es durch die in Abs. 17 genannten Maßnahmen zu Nutzungseinschränkungen kommt, zahlt das Land der Stadt eine angemessene Entschädigung. D I § 3 findet Anwendung. A II § 7 findet auf die in Abs. 1 bis 17 genannten Maßnahmen keine Anwendung.

A II § 4 Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Waldes

Nach § 1 Nr. 1 Bundeswaldgesetz / § 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist eine der wesentlichen Funktionen des Waldes die Erholung der Bevölkerung. Das Land verpflichtet sich dazu, einen Auenerlebnispfad nach Vorbild Altenheim auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 19529/0 herzustellen. Die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht trägt das Land. Die konkrete Ausgestaltung des Auenerlebnispfades (Streckenführung, Infotafeln, Anlagen) erfolgt in Abstimmung mit der Stadt.

A II § 5 Beeinträchtigungen der Fischerei

- 1) Die Parteien sind sich nach derzeitigem Kenntnisstand uneinig, ob es zu Beeinträchtigungen der Fischerei kommen wird. Etwaige durch das Vorhaben entstehende neue Fischereirechte fallen dem Inhaber des Fischereirechtes zu, soweit das Fischereigesetz keine andere Regelung trifft.
- 2) Im Zuge des Monitorings erfolgt eine Bestandsaufnahme der Bestände und regelmäßige Überprüfung deren Entwicklung in den Fischgewässern im Eigentum der Stadt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gewässer:
 - Grünenwasser, Flurstück 19527/0
 - Rappenwörter Altrhein, Flurstücke 19527/8, 19527/15, 19529/14
 - Hedel, Flurstück 19529/0
 - Ententeich, Flurstück 19529/0

Die Bestandsaufnahme erfolgt gemäß den Vorgaben des IRP (Integriertes Rheinprogramm: Rahmenkonzept Teil III – Ökologische Erfolgskontrolle, Freiburg 2015; Indikatoren Oe31 Bestandsentwicklungen der Fischgemeinschaften und Oe32 Präsenz/Reproduktion ausgewählter Fischarten, vgl. Anlage 14). Das Land stellt der Stadt die Ergebnisse aus dem Monitoring zur Verfügung. Der Nachweis, dass eventuell eine Beeinträchtigung stattgefunden haben könnte, ist auf der Basis der vorgenannten Bestandsaufnahme und des Monitorings seitens der Stadt zu erbringen. Sollte es

zu Beeinträchtigungen gekommen sein, so werden diese entschädigt. Sollte über die Beeinträchtigung und/oder die Entschädigung keine Einigung herbeigeführt werden, findet D I § 3 Anwendung. Die Entschädigungen werden direkt an den Nutzungsberechtigten/Pächter gezahlt.

A II § 6 Beeinträchtigung der Jagd

- 1) Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung dazu, ob es durch den Bau und Betrieb des Rückhalteraums zu Beeinträchtigungen der Jagd kommen wird. Ob es zu Beeinträchtigungen kommt, wird anhand der Entwicklung der Jagdstrecken und der Fallwildanteile beurteilt.
- 2) Werden bestehende jagdliche Einrichtungen durch Bau und Betrieb des Polders beschädigt, wird das Land diese Schäden ersetzen, sofern die Stadt hinreichende Nachweise vorlegt, dass die Schäden durch den Bau bzw. Betrieb des Polders erfolgt sind.
- 3) Das Land stellt die Jagdgenossenschaft bzw. die Jagdpächter von den nach § 57 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) bescheinigten und geschätzten Wild- und Jagdschäden frei, soweit diese nachweislich durch Bau des Retentionsraumes oder Betrieb (ökologische Flutungen, Retention) außerhalb des Polders eingetreten sind. Die §§ 53 bis 57 JWMG finden im Verhältnis von Jagdpächter und Stadt Anwendung. Auf den Nachweis sind die Grundsätze des Beweises des ersten Anscheins anzuwenden.
- 4) Sollten vorhabenbedingt substantielle Beeinträchtigungen von Jagdausübungsrechten (Wildverlust) eintreten, die das zumutbare Maß überschreiten, wird das Land den Inhabern des Jagdausübungsrechts im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine angemessene Entschädigung im Einzelfall leisten. Für die Bestimmung von Grund und Höhe einer möglichen Entschädigung findet D I § 3 Anwendung.
- 5) Die Stadt verpflichtet sich, in ihren künftigen Jagdpachtverträgen einen ausdrücklichen Hinweis auf Hochwassereinsätze sowie ökologische Flutungen aufzunehmen.

A II § 7 Nutzungsentschädigung und Schäden an Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen der Stadt außerhalb des Rückhalteraums

- 1) Hinsichtlich der Grundstücke der Stadt, die vorübergehend für den Bau des Hochwasserrückhalteraums außerhalb des Rückhalteraums in Anspruch genommen werden, gilt A I § 4 Abs. 1 entsprechend.
- 2) Soweit außerhalb des Rückhalteraums durch den Bau oder den Betrieb des Rückhalteraumes vorübergehende oder dauerhafte Schäden an im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücken, an den darauf befindlichen Gebäuden Entwässerungseinrichtungen, Straßenbeleuchtungsanlagen und sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen oder Einschränkungen der jeweilig zulässigen Nutzung auftreten oder auftreten können, verpflichtet sich das Land, geeignete Schutzvorkehrungen zur Verhinderung solcher Beeinträchtigungen zu ergreifen, soweit diese nicht untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Kommt es zu Beeinträchtigungen, wird das Land der Stadt entstehende Schäden ersetzen und sonstige Nachteile angemessen entsprechend der Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG entschädigen. Kommt eine Einigung über Nachteile, deren Ersatz und Entschädigung nicht zustande, findet D I § 3 Anwendung.

- 3) Abs. 1 gilt für von der Stadt verlegte Leitungen, deren Beseitigung der Eigentümer nicht verlangen kann. Die Stadt stellt dem Land die Informationen aus ihrem Leitungskataster zur Verfügung. Die Pflicht zur konkreten Feststellung der Lage der Leitungen bleibt beim Land.

A II § 8 Sonstige Nachteile der Stadt

Sonstige in diesem Vertrag nicht behandelte Nachteile der Stadt sind nur auszugleichen, wenn diese kausal durch Bau und Betrieb des Rückhalteraumes (ökologische Flutungen und Retention) entstanden sind. Für diesen Ausgleich finden die Grundsätze des enteignenden Eingriffs Anwendung.

A II § 9 Ansprüche Sonstiger Dritter

Machen Dritte, die in keinen vertraglichen Beziehungen mit der Stadt stehen, Ansprüche gleich welcher Art aus dem Bau oder Betrieb des Retentionsraums (ökologische Flutungen oder Retention) geltend, lehnt die Stadt, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes geregelt, diese ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche unter Verweis auf die Möglichkeit der Klageerhebung gegen das Land ab und informiert das Land über Anspruchstellung und Ablehnung. Sofern ein Dritter Klage gegen die Stadt erhebt, verpflichtet sich die Stadt, dem Land den Streit zu verkünden. Sofern die Stadt dem Land den Streit verkündet hat, stellt das Land die Stadt von Ansprüchen im Sinne des Satz 1 frei, soweit diese begründet sind.

A III Maßnahmen

A III § 1 Forststützpunkt

- 1) Der bestehende Forststützpunkt Karlsruhe-Rappenwört wird abgerissen und außerhalb des Rückhalteraums am Standort Waidweg Ecke Reinhart-Kutterer-Weg (Flst. 16869) neu errichtet.
- 2) Hierzu wird vereinbart:
 - a) Der Ersatzbau des Forststützpunktes erfolgt durch die Stadt.
 - b) Das Land übernimmt die Kosten des Ersatzbaus in bisheriger Größe und Funktion entsprechend dem heute geltenden technischen und baurechtlichen Standard (z.B. Brandschutz).
 - c) Die Kostenerstattung findet entsprechend dem Baufortschritt auf Nachweis statt. Die Abschlagszahlungen sind einen Monat nach schriftlicher Anforderung (mit Nachweis) zur Zahlung fällig.
 - d) Der Abbruch des bisherigen Forststützpunktes erfolgt nach Fertigstellung des neuen durch das Land auf dessen Kosten.
 - e) Das Fertigstellungsdatum des Forststützpunktes wird zwischen Stadt und Land vereinbart. Zeichnet sich ab, dass das Fertigstellungsdatum nicht eingehalten werden kann, so sorgt die Stadt für eine Zwischenlösung außerhalb des Rückhalteraums.
 - f) Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

A III § 2 Kleingartenanlagen nördlich der Hermann-Schneider-Allee

- 1) Im Zuge der neuen Dammführung des Dammes XXVI ist es erforderlich, mehrere Kleingärten in der Kleingartenanlage „Hintere Waid“ (Kennung: 09-02, Parzellen 51, 52, 53) ganz oder teilweise aufzugeben und gegebenenfalls an anderer Stelle wieder zu errichten.
- 2) Bezüglich der bestehenden Kleingartenpachtverträge ist das Bundeskleingartengesetz zu beachten. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Verträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 a) Bundeskleingartengesetz gekündigt werden können. Die hierdurch ausgelösten Entschädigungspflichten trägt das Land (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 2 Bundeskleingartengesetz); es stellt die Stadt von etwaigen Forderungen der Pächter frei.
- 3) Bezüglich der Beschaffung von Ersatzland gilt § 14 Bundeskleingartengesetz. Danach hat die Stadt nach Möglichkeit Ersatzland bereitzustellen oder zu beschaffen (§ 14 Abs. 1). Das Land hat als Bedarfsträger an die Stadt einen Ausgleichsbetrag zu leisten, der dem Wertunterschied zwischen der in Anspruch genommenen kleingärtnerisch genutzten Fläche und dem Ersatzland entspricht (§ 14 Abs. 2).
- 4) Soweit die Stadt zur Beschaffung von Ersatzland außerstande ist, wird das Land nach Möglichkeit auf eigene Kosten Ersatzland bereitstellen.

Das Land übernimmt die Kosten einer etwaig erforderlichen Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsanlagen. Soweit sich Anlagen im Eigentum oder Besitz eines Dritten befinden (z. B. Stadtwerke Karlsruhe GmbH), gilt dies zu Gunsten des Dritten, der durch diese Abrede einen unmittelbaren Anspruch gegen das Land erwirbt (§ 328 Abs. 1 BGB). Das Land stellt die Stadt zudem von allen Ansprüchen frei, die Pächter gegen die Stadt in diesem Zusammenhang berechtigt geltend machen.

- 5) Die Einzelheiten werden gegebenenfalls in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

A III § 3 Einbindung der Spundwand in das Landschaftsbild

- 1) Die Stadt behält sich vor, einen Teil der Spundwand im Rheinpark einer über die Planfeststellung hinausgehenden landschaftsgerechten Einbindung zuzuführen. Dazu legen Stadt und Land folgendes Vorgehen fest, das gegebenenfalls in einer gesonderten Vereinbarung konkretisiert wird. Die Stadt entscheidet über die Maßnahmen nach Vorliegen der entstehenden Mehrkosten, Abs. 7.
- 2) Die Vertragsparteien definieren einvernehmlich den Teil der Spundwand, der landschaftsgerecht eingebunden werden soll (im Folgenden: Spundwand-KA); die restliche Spundwand erfährt keine Einbindung über die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses hinaus (Spundwand-L).
- 3) Die technische Ausführungsplanung der Spundwand-KA und Spundwand-L erfolgt durch das Land auf dessen Kosten.
- 4) Die Stadt erarbeitet auf ihre Kosten die landschaftsgerechte Einbindung für den Bereich Spundwand-KA und stimmt dies mit dem Land ab. Diese landschaftsgerechte Einbindung darf die Funktion der gesamten Spundwand nicht beeinträchtigen.

- 5) Die Spundwand wird insgesamt (Spundwand-KA und Spundwand-L) vom Land auf dessen Kosten errichtet. Das Land errichtet auch die landschaftsgerechte Einbindung des Bereiches der Spundwand-KA.
- 6) Die Stadt trägt die Mehrkosten der Herstellung der landschaftsgerechten Einbindung des Bereiches Spundwand-KA. Die Mehrkosten werden dadurch ermittelt, dass die Kosten der planfestgestellten Einbindung festgestellt und den Kosten für die landschaftsgerechte Einbindung nach Vorstellung der Stadt für den Bereich Spundwand-KA gegenübergestellt werden.
- 7) Die Stadt entscheidet nach Vorliegen der Mehrkosten (Abs. 6) unverzüglich (unter erforderlicher Gremienbeteiligung), ob die über die Planfeststellung hinausgehende Einbindung auf ihre Kosten durchgeführt wird.
- 8) Der beidseitige Zugang zur Spundwand und deren Inanspruchnahme zur Sicherstellung von Betrieb und Unterhaltung muss jederzeit gewährleistet sein.
- 9) Die Verkehrssicherungspflicht der Spundwand übernimmt das Land. Eventuelle Mehrkosten für die Verkehrssicherungspflicht übernimmt die Stadt; die Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der Feststellung der Mehrkosten bestimmt (Abs. 6).

A III § 4 Mobile Hochwasserschutzelemente im Bereich der Kanuvereine, der Zufahrt zum Naturschutzzentrum und der übrigen Dammscharten im Rheinpark

Die Stadt beschafft, unterhält und betreibt im Falle des Hochwassereinsatzes die mobilen Hochwasserschutzelemente gemäß Planfeststellungsbeschluss. Das gilt auch für die Ersatzbeschaffung. Das Land trägt hierfür auf Nachweis die Kosten; D I § 4 findet Anwendung.

A III § 5 Hochwasserschutzeinrichtungen und Anpassungsmaßnahmen (Binnenentwässerung)

- 1) Das Land errichtet und betreibt die Hochwasserschutzeinrichtungen gemäß den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses; die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 11 (Datenblätter und Karten). Das Land übergibt der Stadt nach Fertigstellung Bestandspläne zur Übernahme in die städtischen Katasterwerke.
- 2) Soweit Anlagen nach Abs. 1 in das Eigentum, den Betrieb oder die Unterhaltung der Stadt übergehen sollen, werden die Anlagen nach städtischem Standard geplant und hergestellt, soweit dadurch keine erheblichen Mehrkosten ausgelöst oder diese von der Stadt übernommen werden. Das Land stimmt in diesen Fällen die jeweilige Ausführungsplanung mit der Stadt ab und koordiniert erforderliche Leitungsumverlegungen mit den Leitungsträgern. Das Land übernimmt die Kosten erforderlicher Leitungsumverlegungen.
- 3) Etwaige durch den Betrieb des Rückhalteraums verursachte Schäden an genehmigten privaten Grundstücksentwässerungsanlagen werden vom Land behoben; es stellt die Stadt von etwaigen Forderungen Dritter frei und übernimmt insoweit das Beschwerde- und Entschädigungsmanagement.

A III § 6 Dammöffnung im RHWD XXVI

- 1) Die Stadt wünscht, im RHWD XXVI südlich der Hermann-Schneider-Allee eine weitere Möglichkeit zur aktiven Dammöffnung (Bresche) im drohenden Katastrophenfall (drohender Bruch des RHWD XXV südlich von Karlsruhe) zu schaffen. Dies ist vom Planfeststellungsantrag nicht umfasst. Das Land wird einen entsprechenden Antrag nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und dessen Unanfechtbarkeit dem Grunde nach befürworten und einem solchen Antrag die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegenhalten. Die Planung ist vor Antragstellung mit dem Land abzustimmen. Die Kosten der Planung und des Baus trägt die Stadt.
- 2) Aus Anlass des Vorhabens nach Abs. 1 wird der Durchlass 3.4 zur Querung des Grabens 3 bei der Hermann-Schneider-Allee mit einem Dammbalkenquerverschluss ausgerüstet. Die Stadt übernimmt Betrieb und Unterhaltung auf eigene Kosten. Der Durchlass bleibt außerhalb des drohenden Katastrophenfalls geöffnet.
- 3) Soweit die Maßnahmen nach Absatz 1 zeitgleich mit der Herstellung des Damms in diesem Abschnitt erfolgen können, setzt das Land die Maßnahmen um.

A III § 7 Abbau und Auslagerung Wildgehege

Die Stadt verzichtet auf eine Entschädigung für den Verlust der Wildgehege im Rappenwört. Der Abbau der Wildgehege einschließlich aller Einrichtungen (z. B. Futterhütten, Unterstände) sowie die Auslagerung des Wildes ist Aufgabe des Landes.

A III § 8 Unterstützung Kanusport

- 1) Das Land baut die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Treppen für Kanus auf eigene Kosten. Soweit die Treppen auf Grundstücken des Landes errichtet werden, können diese von der Stadt und den Kanuvereinen genutzt werden.
- 2) Die Verkehrssicherungspflicht der gebauten Ein- und Auslassstellen geht auf die Stadt über; sie kann an die Kanuvereine delegiert werden.

A III § 9 Ableitung des Siedlungsabwassers

- 1) Das Land übernimmt die Kosten für die Anpassung der Siedlungsabwasserableitung einschließlich der Entwässerung des NAZKA zur Hermann-Schneider-Allee, soweit diese durch den Bau und Betrieb des Rückhalteraums verursacht werden.
- 2) Soweit Unterhaltungslasten bei der Stadt liegen, ist sie berechtigt, diese auf Nutzungsberechtigte weiter zu übertragen. Soweit keine Übertragung auf Nutzungsberechtigte erfolgt, löst das Land der Stadt den Unterhaltungsaufwand ab. Soweit sich die Vertragspartner auf die Höhe der Ablösesumme nicht einigen können, entscheidet die Schiedsstelle oder ein Sachverständigengutachten gemäß D I § 3.

A III § 10 Parkplatz am Altrhein (Beginn der Hermann-Schneider-Allee)

Die Stadt stimmt zu, dass dieser Parkplatz in seiner Höhe unverändert bleibt. Eventuelle Überflutungsschäden beseitigt das Land. Das Land übernimmt die Aufstellung und Unterhaltung erforderlicher Warneinrichtungen.

A IV Durchführung Baumaßnahmen

A IV § 1 Regelungen zur Durchführung der Baumaßnahmen

- 1) Das Land verpflichtet sich, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Einrichtungen zur Hochwasserrückhaltung verbundenen Baubetrieb und die dazu erforderlichen Baumaßnahmen auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses in einer die Belange der Stadt und deren Bewohner in jeder Hinsicht so weit wie möglich schonenden Weise durchzuführen. Das Land wird die Stadt regelmäßig über die Baumaßnahmen und Besonderheiten des Betriebes informieren.
- 2) Dennoch der Stadt an Grundstücken entstehende Schäden durch die Baumaßnahmen sind vom Land zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden an nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Grundstücken, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sowie Straßen und Wegen der Stadt, insbesondere auf Grund von Erschütterungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge.
- 3) Das Land erstattet der Stadt sowie nutzungsberechtigten Dritten (§ 328 BGB) die durch die Bauphase verursachten Vermögensschäden nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts bei geeignenden Eingriffen, soweit diese Ansprüche nicht durch den Entschädigungsregelungen nach A I § 4 und A II § 7 erledigt sind, insbesondere Ertragsausfälle (z. B. in der Forst- und Landwirtschaft, in der Fischerei, im Schwimmbad, in der Gaststätte, bei den Vereinen); dazu gehören auch etwaige Schäden der Stadt, die daraus resultieren, dass Flächen oder Einrichtungen zeitweise nicht verpachtet werden können. Das Land stellt die Stadt von Forderungen Dritter frei.
- 4) Nur vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Einrichtungen aller Art, insbesondere auch Straßen, Brücken und Wege etc., sind vom Land auf dessen Kosten nach der Inanspruchnahme innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss des Baubetriebes oder der Baumaßnahmen (spätestens 6 Monate nach Abschluss) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. entsprechend rückzubauen; dies gilt insbesondere für Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstige Bauflächen. Bis zur Wiederherstellung trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht für die Baustraßen, Baustelleneinrichtungen und sonstigen Bauflächen. Nach Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands führen das Land und die Stadt eine gemeinsame Abnahme durch. Nach der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die Stadt über. Werden nur Teile abgenommen, geht die Verkehrssicherungspflicht insoweit wieder auf die Stadt über.
- 5) Das vorhandene Wald-, Rad- und Wanderwegenetz ist während der Durchführung der Baumaßnahmen vom Land aufrecht zu erhalten. Sperrungen sind auf das unvermeidbare Maß zu begrenzen. Während baubedingter Sperrungen von Wald-, Rad- und Wanderwegen sorgt das Land für die Ausschilderung der notwendigen Umleitungsstrecken.

- 6) Über Bauablauf- und Bauzeitenplanung ist insbesondere im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen der Baumaßnahmen und den Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen im Stadtgebiet rechtzeitig vor Baubeginn die Stadt (Stelle für Baukoordination beim Tiefbauamt) zu informieren. Die Bauarbeiten an der Hermann-Schneider-Allee werden möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Das Land nimmt an der verkehrlichen Baukoordination der Stadt gleichberechtigt teil. Es ist berechtigt, an den monatlichen Besprechungen der Baukoordination teilzunehmen.

A V Betrieb

A V § 1 Betrieb des Rückhalteraums

- 1) Die Durchführung des Probestaus und die Vorbereitung einer Retention zeigt das Land der Stadt und den Stadtwerken an.
- 2) Notwendige Absperrungen innerhalb des Rückhalteraumes erfolgen durch das Land auf der Grundlage der vom Landratsamt genehmigten Betriebsvorschrift auf eigene Kosten. Absperrungen und verkehrslenkende Maßnahmen außerhalb des Rückhalteraums können durch die Stadt auf Kosten des Landes durchgeführt werden; hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- 3) Die nach einer Flutung des Rückhalteraumes notwendigen Aufräum- und Reinigungsarbeiten auf Verkehrsflächen, sonstigen Flächen und an Bauwerken übernimmt das Land auf seine Kosten. Dies gilt auch für etwaige Überströmungen der Hermann-Schneider-Allee. Nach Vereinbarung können die Arbeiten durch die Stadt auf Kosten des Landes durchgeführt werden.
- 4) Zur Abwehr von zusätzlichen Gefahren durch die Hochwasserrückhaltung wird die Feuerwehr der Stadt mit den erforderlichen Hilfsmitteln auf Kosten des Landes ausgestattet. Die notwendigen Maßnahmen werden durch den Kreisbrandmeister festgelegt. Der Kostenersatzanspruch gegen das Land wird mit Betriebsbereitschaft (Betriebsbereitschaft ist die Bereitschaft für den Probestau) des Rückhalteraums fällig.
- 5) Das Land, das Mitglied der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Schnakenbekämpfung (KABS) ist, beauftragt die KABS mit der notwendigen Schnakenbekämpfung, soweit diese durch den Betrieb des Rückhalteraumes durchgeführt werden muss. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen Bekämpfungsmaßnahmen führt das Land vor dem Probetrieb auf eigene Kosten zum Zwecke der Beweissicherung eine Feststellung der Schnakenbelastungen im betroffenen Bereich der Stadt durch.

A V § 3 Gewässerunterhaltung

Die Stadt Karlsruhe übernimmt die bisherige Unterhaltslast des Landes am Weißen Graben. Im Gegenzug übernimmt das Land die Unterhaltung des Alten Federbachs zwischen Tierheimgraben im Süden und EnBW-Gelände im Norden (Schließe 4). Diese umfasst die Flurstücke 7565/2, 19527/16 und 14798/0. Der „Neue Federbach“ auf Flurstück 14798/0 (Verdolung innerhalb des Kraftwerkgeländes) verbleibt in der Unterhaltungslast des bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

A VI Sonstiges

A VI § 1 Aufenthaltsraum

Das Land richtet im Gebäude des Pumpwerks Nord einen Aufenthaltsraum und eine Toilette ein; diese können auch als Stützpunkt für die Wasserwehr genutzt werden. Das Personal der Stadt darf die Einrichtungen unentgeltlich nutzen.

B Verkehrsbetriebe

B I Allgemeine Regelung

B I § 1 Beteiligung

- 1) Die Verkehrsbetriebe werden über die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen rechtzeitig informiert, soweit sie davon betroffen sind. Die Verkehrsbetriebe verpflichten sich nach Vorliegen aller erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen und nach erfolgter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer unmittelbar mit dem Umbau der Straßenbahnbetriebsanlagen zu beginnen und diese zeitnah abzuschließen. Die Beauftragung der hierfür erforderlichen Planungs- und Bauleistungen erfolgt direkt durch die Verkehrsbetriebe. Die Planungs- und Baukosten für die Maßnahme werden zunächst von den Verkehrsbetrieben getragen und nach Planungs- bzw. Baufortschritt in Teilabrechnungen an den Landesbetrieb Gewässer weiterberechnet. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine Schlussabrechnung erstellt und dem Landesbetrieb Gewässer zur Schlusszahlung vorgelegt. Für die gesamte Baumaßnahme wird durch die Verkehrsbetriebe ein Bauausgabebuch geführt. Das Bauausgabebuch dient als Baukostennachweis und ist Grundlage für die Abrechnung der Kosten gegenüber dem Landesbetrieb Gewässer.
- 2) Die den Verkehrsbetrieben durch die planfestgestellten Maßnahmen entstehenden Planungs- und Investitionskosten trägt das Land. Dies gilt ebenso für den Ersatz der Mehrkosten für erforderlich werdenden Schienenersatzverkehr während der Bauzeit.
- 3) Werden auf Antrag der Verkehrsbetriebe von der Planfeststellung abweichende, diese nicht störende, die Verkehrsbetriebe betreffende Maßnahmen realisiert, beteiligt sich das Land an den Kosten in Höhe der planfestgestellten Maßnahme. Die Mehrkosten haben die Verkehrsbetriebe zu tragen. Die Einzelheiten sind jeweils gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- 4) Die Regelungen A I § 4 [17], A II § 7 [53] und A IV § 1 [79] finden entsprechende Anwendung.

Das Land gestattet den Verkehrsbetrieben die Errichtung und den Betrieb von Straßenbahnbetriebsanlagen auf den im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken im Bereich der Querung der Hermann-Schneider-Allee (HSA) mit dem RHWD XXVI. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Straßenbahnbetriebsanlagen als unwesentliche Bestandteile im Sinne von § 95 BGB im Eigentum der Verkehrsbetriebe verbleiben.

B I § 2 Hermann-Schneider-Allee

- 1) Die Ausführungsplanung der HSA auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses wird mit den Vertragspartnern abgestimmt. Soweit die Verkehrsbetriebe oder die Stadt nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses eine Änderung der im Planfeststellungsbeschluss festgestellten Baumaßnahmen an der Herman-Schneider-Allee wünschen, verpflichtet sich das Land zur Prüfung

und gegebenenfalls Antragstellung, wenn damit keine wesentliche Änderung der planfestgestellten Maßnahmen verbunden ist und sie sich als vorzugswürdig (z. B. aus naturschutzfachlichen Gründen) erweist.

- 2) Mehrkosten gegenüber der planfestgestellten Maßnahme tragen die Verkehrsbetriebe oder die Stadt je nach Veranlassung. Stadt und Verkehrsbetriebe haften dem Land gegenüber insoweit als Gesamtschuldner.

C Stadtwerke/Stadtwerke Netzservice

Karlsruhe

C I Allgemein

C I § 1 Beeinträchtigungen der Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Land hat bei Bau und Betrieb des Rückhalteraumes sicherzustellen, dass Versorgungsanlagen, insbesondere die Wasserversorgungsanlagen, Anlagen der Stromversorgung, Gasversorgung und Straßenbeleuchtung sowie Telekommunikation, soweit die Stadtwerke Trägerin von TK-Leitungen sind, jederzeit uneingeschränkt nutzbar sind. Die Kosten für die Beseitigung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen übernimmt das Land, soweit die Beseitigung nicht in Abstimmung mit den Stadtwerken diese unverzüglich selbst auf eigene Kosten vornimmt.

C I § 2 Anschluss an die Strom - gegebenenfalls Telekommunikations- und Wasserversorgungsinfrastrukturen -

- 1) Das Land wird zum Betrieb des Polders ein unabhängiges Stromnetz (Niederspannung) mit zwei Einspeisepunkten anlegen. Im Norden erfolgt die Einspeisung über das Netz der Stadtwerke, im Süden erfolgt die Einspeisung über das Netz der EnBW. Zur Redundanz sollen beide Einspeisepunkte miteinander verbunden werden (Mittelspannungsebene, Erdkabel, außerhalb des Polders).
- 2) Auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses wird ein Generalplaner für das Stromversorgungskonzept (einschließlich der Aspekte Betrieb, Abrechnung und Umschaltung) beauftragt. Die Erstellung des Konzeptes erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken und EnBW im Rahmen der Ausführungsplanung.
- 3) Die Anschlüsse für von den Stadtwerken betriebene Telekommunikation und Wasserversorgung des Rückhalteraums führt das Land in Abstimmung mit den Stadtwerken auf eigene Kosten aus.
- 4) Die Einzelheiten werden gesondert vereinbart.
- 5) Das Personal der Stadtwerke ist berechtigt, die Einrichtungen nach A VI § 1 unentgeltlich zu benutzen.

C I § 3 Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen

Das Land gewährt den Stadtwerken unter jederzeitigem Aufrechterhalten der Funktion des Rückhalteraums den Zugang zu den in C I § 1 Abs. 1 und C I § 2 Abs. 1 genannten Anlagen, auch bei ökologischen Flutungen und im Retentionsfall. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung einvernehmlich festgelegt.

C I § 4 Verhältnis zu landeseigenen Anschlussleitungen

- 1) Land und Stadtwerke werden für die Anbindung der elektrischen Anlagen des Landes an das Mittelspannungsnetz der allgemeinen Versorgung Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen des Netzservice gemäß § 17 EnWG einschließlich der AGB 20kV des Netzservice abschließen. Darin werden je Anschlusspunkt die Eigentums- und Verantwortlichkeitsgrenzen definiert. Bau und Unterhaltung der Trafostationen obliegen dem Land auf dessen Kosten.
- 2) Land und Stadtwerke legen die Übergabepunkte vom öffentlichen Netz zu den Anschlussleitungen des Landes für Telekommunikations- und Wasserversorgungseinrichtungen in gesonderten Vereinbarungen fest. Die Herstellung der vereinbarten Übergabepunkte erfolgt durch die Stadtwerke auf Kosten des Landes; D I § 4 findet Anwendung.

C I § 5 Beeinträchtigungen von Versorgungseinrichtungen

- 1) Wird die vorhandene, in der Zuständigkeit der Stadtwerke liegende Infrastruktur innerhalb oder außerhalb des Rückhalteraums, insbesondere die Wasserleitung und der 20-kV-Kabel in der HSA bzw. zum Naturschutzzentrum durch den Bau oder Betrieb des Rückhalteraums in ihrem Bestand oder Betrieb beeinträchtigt, trägt das Land die nachgewiesenen Kosten der Wiederherstellung einschließlich eventueller Folgeschäden und übernimmt die Freistellung von Forderungen Dritter; D I § 4 findet Anwendung. Bezüglich der Übernahme von Kosten der Wiederherstellung wird ein Abzug „Alt für Neu“ angesetzt, soweit ein solcher Abzug nach den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen vorzunehmen ist; dabei wird als Gegenposition die Notwendigkeit einer „Aufrüstung“ berücksichtigt.
- 2) Lösen die Baumaßnahmen oder der Betrieb des Rückhalteraums ursächlich Schutz-, Anpassungs- oder Neubaumaßnahmen aus, trägt das Land die Kosten der erforderlichen angemessenen Maßnahmen. Die Maßnahmen sind vor der Realisierung mit dem Land abzustimmen; dies gilt auch für temporäre Maßnahmen während der Bauzeit. Bei Gefahr im Verzug kann die Abstimmung entfallen; die Stadtwerke informieren das Land unverzüglich. Der Kostenersatz umfasst im Fall der Gefahr im Verzug die Kosten, die die Stadtwerke für erforderlich halten durften.
- 3) Kosten durch Einschränkungen im Betrieb und der Unterhaltung aus Anlass von Bau oder Betrieb des Rückhalteraums (z.B. durch hohe Wasserstände) werden auf Nachweis durch das Land übernommen, wenn sich notwendige Maßnahmen zeitlich nicht verschieben lassen (z.B. Rohrbruch, Kabelbruch).

C I § 6 Erneuerung der innerhalb des Rückhalteraums gelegenen Bestandsanlagen

Maßnahmen der Stadtwerke an bestehenden oder die Schaffung von neuen Anlagen innerhalb des Rückhalteraums können auch während der Bauzeit in Abstimmung mit dem Land realisiert werden. Die Kosten tragen die Stadtwerke, soweit C I § 5 keine Anwendung findet.

C I § 7 Regelung zur Durchführung der Baumaßnahmen

A IV § 1 Abs. 1, 2 und 4 finden darüber hinaus entsprechende Anwendung in Bezug auf die Grundstücke und Anlagen der Stadtwerke.

C II Wasserwerk Kastenwört

C II § 1 Verfahrensstand

- 1) Die Stadtwerke beabsichtigen auf dem Flurstück Fritschlach 17383/2 ein Wasserwerk Kastenwört zu errichten; das Verfahren wird derzeit nicht betrieben.
- 2) Das Land wird durch den Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahmegenehmigung von den Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Kastenwört erhalten, die den Bau und Betrieb des Rückhalteraums erlaubt.

C II § 2 Monitoring

Das Land wird das im Planfeststellungsbeschluss festgesetzte Grundwasser- und Bodenmonitoring durchführen und die Ergebnisse auch den Stadtwerken zur Verfügung stellen. Soweit die Nebenbestimmungen aus der Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20.03.2020 (Az. 51-WSG Kastenwört) nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden sollten, sind diese Bestandteile dieses Vertrags (siehe Anlage 15).

D Schlussvorschriften

D I Allgemeine Regelungen

D I § 1 Schiedsstelle

- 1) Die Vertragsparteien räumen sich gegenseitig das Recht ein, bei auftauchenden Problemen, unklaren Vertragsregelungen, nicht geregelten Fragen, Ungleichgewichtigkeit mit dieser Vereinbarung oder ähnliches unter Mitteilung des Gesprächsgegenstandes eine Besprechung zu fordern (**Sprechklausel**). Ziel der Besprechung ist eine Klärung und Einigung über die angesprochenen Punkte vorbehaltlich notwendiger Gremienbefassungen. Die Besprechung soll innerhalb eines Monats unter Hinzuziehung der jeweils tatsächlich kompetenten und entscheidungsbefugten Personen stattfinden, wenn nicht gemeinsam anderes vereinbart wird.

- 2) Die Parteien richten gemeinsam zum Baubeginn eine Schiedsstelle ein. Die Schiedsstelle wird mit je einem vom Land und der Stadt benannten Vertreter und einem gemeinsam benannten Vorsitzenden besetzt; der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Kosten des Vorsitzenden tragen die Parteien je zur Hälfte. Weitere Kosten trägt jede Partei selbst.
- 3) Die Schiedsstelle kann von den Parteien in Fragen der Beweissicherung, der Schadensfeststellung und der Höhe von Entschädigungen angerufen werden, soweit in diesem Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen ist. Die Schiedsstelle spricht eine Empfehlung aus. Die Durchführung des Schiedsverfahrens ist weder Voraussetzung noch Hindernis für die Einleitung gerichtlicher Verfahren.
- 4) Die Schiedsstelle kann von der Stadt auch angerufen werden, wenn es um Belange privater Eigentümer geht, die die Rückhaltemaßnahmen betreffen und die Stadt feststellt, dass diese über Einzelinteressen hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn der Rechtsweg bereits beschritten ist.
- 5) Die Schiedsstelle verhandelt in der Regel mündlich. Den Vertragsparteien ist es unbenommen, hierzu Fachpersonal mitzubringen und diesen das Wort zu erteilen.
- 6) Sachverständigengutachten darf die Schiedsstelle nur einholen, wenn die Stadt und das Land zugestimmt haben oder im Fall des Absatz 3 die Parteien des Schiedsverfahrens die Kostenübernahme zugesagt und einen hinreichenden Vorschuss geleistet haben.

D I § 2 Beweissicherung, Beweiserleichterung

- 1) Das Land sichert den anderen Vertragsparteien die Durchführung der nach dem Planfeststellungsbeschluss oder diesem Vertrag erforderlichen Beweissicherungsverfahren auf seine Kosten zu. Dies gilt für alle durch die Retention und ökologische Flutungen betroffene bauliche Anlagen, Straßen und Wege, Leitungen und Kanäle im Eigentum der übrigen Vertragspartner. Dies gilt auch für Anlagen Dritter wie Gebäude und private Entwässerungsanlagen. Die Stadt stellt sämtliche bei ihr vorhandene, zur Beweissicherung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 2) Der Zustand der in Anspruch genommenen Wege, Straßen und Kanäle wird zwischen der Stadt und dem Land vor Baubeginn einvernehmlich festgestellt. Kanäle im Bereich der Baumaßnahme sind vor Baubeginn mit einer Kamera zu befahren. Soweit über den Zustand keine Einigung erzielt wird, wird dieser durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellt.
- 3) Beweissicherungen werden anhand der allgemein anerkannten fach- und bereichsspezifischen Verfahren und Grundsätzen durchgeführt. Es besteht Einvernehmen, dass das Beweissicherungsverfahren nach diesem Vertrag kein förmliches Beweissicherungsverfahren nach der ZPO ist.
- 4) Das Land wird der Stadt die Ergebnisse der Beweissicherung nach ihrer Erstellung einer von der Stadt benannten Stelle vorlegen. Ferner sind der Stadt alle Unterlagen, die die Beweissicherung und das Vorhaben im Übrigen betreffen, zum Beispiel das Grundwassermodell, zur Verfügung zu stellen.

- 5) Das der Planung zu Grunde liegende Grundwassermodell wird vom Land zur Beweiserleichterung bezüglich des Grundwasserniveaus vorgehalten und anhand aktueller Ereignisse, neuer Messwerte oder sonstiger Veränderungen fortgeschrieben. Das vorhandene Grundwasser-Messstellennetz wird vom Land dahingehend ergänzt und betrieben, dass eine grundstücksscharfe Interpolation der gemessenen Grundwasserstände möglich ist. Die Konzeption wird zwischen Land und Stadt vor Baubeginn abgestimmt. Sollten sich durch die Fortschreibung des Grundwassermodells erhebliche Veränderungen gegenüber den Annahmen des Planfeststellungsbeschlusses ergeben, werden die Parteien prüfen, ob weitergehende Beweissicherungsmaßnahmen notwendig werden.

Die vorhandene Bebauung wird durch die im Planfeststellungsantrag beschriebenen Maßnahmen vor schadbringenden Grundwasseranstiegen und -absenkungen geschützt. Das Land überwacht und gewährleistet die Funktionsfähigkeit der Anlagen für die Grundwasserhaltung und stellt so gemäß den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses sicher, dass eine Beeinträchtigung der Bebauung durch Grundwassererhöhungen oder Grundwasserabsenkungen ausgeschlossen wird. Die hierzu notwendigen Anlagen werden durch das Land errichtet, betrieben und unterhalten.

- 6) Die Richtigkeit der Beweissicherung wird vermutet. Wer sie bestreitet, ist beweispflichtig.

D I § 3 Sachverständigengutachten

- 1) Kommt über eine in diesem Vertrag vereinbarte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach keine Einigung zustande, werden diese Punkte durch einen einvernehmlich bestellten Sachverständigen bestimmt, der in entsprechender Anwendung des § 91 ZPO darüber entscheidet, wer die aus seiner Beauftragung entstandenen Kosten zu tragen hat. Die §§ 317 ff. BGB finden entsprechende Anwendung. Die vorherige Anrufung der Schiedsstelle ist nicht erforderlich.
- 2) Die Auswahl des Sachverständigen hat innerhalb eines Monats ab Anforderung einer Vertragspartei zu erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann jeder Vertragspartner den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Karlsruhe bitten, einen Sachverständigen zu benennen. Diese Benennung ist für die Vertragsparteien bindend.
- 3) Die Vertragsparteien sind an die Sachverständigengutachten nicht gebunden.

D I § 4 Zahlung

Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag sind 3 Monate nach ihrem Entstehen und schriftlicher Zahlungsaufforderungen des Empfängers, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt, zur Zahlung auf ein vom Empfänger angegebenes Konto fällig. Gehen die Zahlungen nicht fristgerecht ein, so sind sie nach § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen; dies gilt auch dann, wenn und soweit eine Zahlung unterbleibt, weil sich die Vertragspartner nicht auf eine vereinbarte Entschädigung verständigen können. Stellt sich nach einem Sachverständigengutachten eine Überzahlung heraus, so ist dieser Betrag entsprechend der vorstehenden Regelung zu verzinsen.

D I § 5 Ansprechstelle/Kommunikationskonzept

Das Land erstellt ein Konzept zur Kommunikation und Information der Öffentlichkeit für Bau und Betrieb des Vorhabens. Die Einzelheiten werden mit der Stadt abgestimmt. Im Zuge der Erstellung

des Kommunikations- und Informationskonzepts wird eine Ansprechstelle eingerichtet, die alle Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vorhaben entgegennimmt, prüft und beantwortet (z. B. durch Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse oder Telefonnummer). Die Stadt wird die in diesem Zusammenhang bei ihr eingehenden Fragen und Beschwerden an die Ansprechstelle des Landes weiterleiten.

D II Schlussvorschriften

D II § 1 Rechtswirkungen

Diese Vereinbarung regelt die rechtlichen Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien abschließend.

D II § 2 Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich je einzeln, alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag an eventuelle Rechtsnachfolger – mit Weitergabeverpflichtung – weiterzugeben.

D II § 3 Anlagen

Die Anlagen gemäß dem beigehefteten Anlagenverzeichnis sind Bestandteil des Vertrages

D II § 4 Notarielle Beurkundung

Der Vertrag bedarf der notariellen Beurkundung gemäß § 62 Satz 2 LVwVfG i. V. m. § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Beurkundung ersetzt gemäß § 62 Satz 2 LVwVfG i.V.m. § 126 Abs. 4 BGB die Schriftform nach § 57 LVwVfG. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit denen das Schriftformerfordernis abbedungen wird.

D II § 5 Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien sind sich einig: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, § 59 Abs. 3 LVwVfG. Sämtliche Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Vertragslücken sowie für den Fall, dass Regelungen undurchführbar sind oder werden.

D II § 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten Anpassung

Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, wenn sie von allen Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet ist.

- 1) Die vorliegende Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn

- a) das Land den Antrag auf Planfeststellung zurücknimmt,
 - b) der Planfeststellungsbeschluss durch Verwaltungsakt insgesamt aufgehoben wird,
 - c) der Planfeststellungsbeschluss durch Gerichtsurteil rechtskräftig aufgehoben und ein ergänzendes Verfahren nicht durchgeführt werden kann oder wird.
- 2) Das Land kann innerhalb von 6 Monaten nach Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen den Planfeststellungsbeschluss von diesem Vertrag insgesamt zurücktreten, wenn eine der Vertragsparteien des Landes einen Rechtsbehelf gegen den Planfeststellungsbeschluss einlegt. Im Fall des Rücktritts wird das Land mit den Vertragsparteien, die kein Rechtsmittel eingelegt haben, Verhandlungen über den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung führen, die sich an den Inhalten dieses Vertrags orientiert.
- 3) Geschäftsgrundlage dieses Vertrags ist die übereinstimmende Annahme der Vertragsparteien, dass der Planfeststellungsantrag ohne wesentliche Änderungen planfestgestellt wird. Sollte der Planfeststellungsbeschluss in den für diese Vereinbarung relevanten Teilen wesentlich vom Planfeststellungsantrag abweichen, insbesondere die Umsetzung der vereinbarten Regelungen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, so werden die Vertragspartner die Vereinbarung anpassen, indem sie die betroffenen Regelungen durch solche ersetzen, die dem gewünschten Erfolg möglichst nahekommen. Sollten im wirtschaftlichen Ergebnis Differenzen (Belastung oder Entlastung um mehr 10.000 €) verbleiben, so werden diese durch entsprechende Entschädigungszahlungen kompensiert.

D II § 7 Ausfertigungen

- (1) Dieser Vertrag wird ■fach ausgefertigt.
- (2) Das Land erhält ■ Fertigungen.
- (3) Stadt erhält ■ Fertigungen.
- (4) Verkehrsbetriebe
- (5) Stadtwerke
- (6) Netzservice